

1988

Ausgegeben zu Bonn am 7. Oktober 1988

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 88	Gesetz über die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe (Ölschadengesetz – ÖISG) neu: 2129-18; 4100-1, 311-11, 188-11-2	1770
27. 9. 88	Zwanzigste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (20. Bemessungsverordnung) neu: 8232-37-20; 8232-37-19	1774
28. 9. 88	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen 7111-1-1	1776
29. 9. 88	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder und zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder 611-10-10, 180-28-2	1777
30. 9. 88	Verordnung über die Aussetzung der Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe neu: 708-20-3	1779
3. 10. 88	Neufassung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder 611-10-10	1780
3. 10. 88	Neufassung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder 180-28-2	1782
27. 9. 88	Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes neu: 319-89-1-5	1784

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1784
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35	1785
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1786

**Gesetz
über die Haftung und Entschädigung
für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe
(Ölschadengesetz – ÖISG)**

Vom 30. September 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Haftung und Entschädigung
für Ölverschmutzungsschäden

§ 1

**Anwendbarkeit
von internationalen Übereinkommen**

(1) Die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden richten sich nach dem Haftungsübereinkommen von 1984 (BGBl. 1988 II S. 824) und dem Fondsübereinkommen von 1984 (BGBl. 1988 II S. 839).

(2) Die Bestimmungen des Haftungsübereinkommens von 1984 sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, auch in bezug auf Seeschiffe anzuwenden, die nicht im Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragen sind oder die nicht die Flagge eines Vertragsstaats führen dürfen.

§ 2

**Versicherungspflicht des Eigentümers
und Nachweis der Versicherungspflicht**

(1) Der Eigentümer eines nicht im Schiffsregister eines Vertragsstaats des Haftungsübereinkommens von 1984 eingetragenen Seeschiffs, das mehr als zweitausend Tonnen Öl als Bulkladung befördert, hat eine Artikel VII Abs. 1 des Haftungsübereinkommens von 1984 entsprechende Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für die Zeit aufrechtzuerhalten, in der sich das Schiff im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

(2) Das Bestehen einer Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit nach Artikel VII Abs. 1 des Haftungsübereinkommens von 1984 oder nach Absatz 1 wird durch eine behördliche Bescheinigung nachgewiesen.

(3) Dem Eigentümer eines Seeschiffs, das im Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist, wird die Bescheinigung ausgestellt, wenn er nachweist, daß eine den Vorschriften des Haftungsübereinkommens von 1984 entsprechende Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit besteht, sofern nicht begründeter Anlaß für die Annahme gegeben ist, daß der Sicherheitsgeber nicht in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Satz 1 gilt entsprechend für den Eigentümer eines Seeschiffes, das im Schiffsregister eines Staates, der nicht Vertragsstaat des Haftungsübereinkommens von 1984 ist, eingetragen ist, wenn dem Eigentümer nicht bereits eine Bescheinigung ausgestellt worden ist, die nach Artikel VII Abs. 7 des Haftungsübereinkommens von 1984 anzuerkennen ist.

(4) Der Bundesminister für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über

1. die Voraussetzungen für die Ausstellung, Gültigkeit und Einziehung der Bescheinigung,
2. die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Ausstellung und Einziehung der Bescheinigung,
3. die gebührenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach diesem Absatz, die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung. Die Gebühr darf im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark nicht überschreiten und viertausend Deutsche Mark nicht überschreiten.

§ 3

**Pflicht zur Mitführung
der Versicherungsbescheinigung**

(1) Der Eigentümer eines Seeschiffs ist verpflichtet, auf Fahrten, bei denen er nach Artikel VII Abs. 1 des Haftungsübereinkommens von 1984 oder nach § 2 Abs. 1 eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit aufrechtzuerhalten hat, die in § 2 Abs. 2 genannte Bescheinigung an Bord zu geben. Der Kapitän des Seeschiffes ist verpflichtet, auf diesen Fahrten die Bescheinigung an Bord mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt auch für die Bescheinigung nach Artikel VII Abs. 12 des Haftungsübereinkommens von 1984.

(2) Kommt der Eigentümer oder der Kapitän der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Beförderung von mehr als zweitausend Tonnen Öl als Bulkladung oder der Umschlag von Öl untersagt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann in den Betriebsräumen des Schiffes Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 zu überwachen.

(4) Wird auf einem im Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragenen Seeschiff Öl befördert, ohne daß eine nach Artikel VII Abs. 1 des Haftungsübereinkommens von 1984 vorgeschriebene Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit besteht, so ist das Schiffssicherheitszeugnis einzuziehen.

§ 4

Behördliche Zuständigkeiten

(1) § 2 Abs. 3 und § 3 werden durch die Bundesverwaltung ausgeführt.

(2) Zuständig für die Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 bis 3 sind die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Schifffahrtspolizeibehörden.

(3) Zuständig für die Einziehung des Schiffssicherheitszeugnisses nach § 3 Abs. 4 ist die See-Berufsgenossenschaft. § 6 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Mitteilung der erhaltenen Ölmengen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft teilt dem Direktor des Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden (Fonds) die in Artikel 15 Abs. 2 des Fondsübereinkommens von 1984 vorgesehenen Angaben hinsichtlich des im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhaltenen beitragspflichtigen Öls mit.

(2) Personen, die wegen des Erhalts von Öl im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Zahlung von Beiträgen an den Fonds verpflichtet sind, haben dem Bundesminister für Wirtschaft die für dessen Mitteilung an den Direktor des Fonds nach Absatz 1 erforderlichen Angaben über ihren Erhalt von Öl zu machen und deren Richtigkeit auf Verlangen des Bundesministers für Wirtschaft zu beweisen.

(3) Macht eine nach Absatz 2 mitteilungspflichtige Person über den Erhalt beitragspflichtigen Öls nicht oder nicht rechtzeitig die vorgeschriebenen Angaben oder erbringt sie nicht die verlangten Beweise, so kann der Bundesminister für Wirtschaft nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist seiner Mitteilung an den Direktor des Fonds eine im Wege der Schätzung ermittelte Menge beitragspflichtigen Öls zugrunde legen.

(4) Außer für die in Absatz 1 vorgesehene Mitteilung dürfen die nach Absatz 2 gemachten Angaben Dritten weder vom Bundesminister für Wirtschaft noch von nachgeordneten Behörden zugänglich gemacht werden.

(5) „Assoziierte Personen“ im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b des Fondsübereinkommens von 1984 sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen sind. Ob im Sinne des Satzes 1 Unternehmen im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen sind, bestimmt sich nach dem sinngemäß anzuwendenden § 16 des Aktiengesetzes.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft kann die ihm nach den Absätzen 1 bis 3 zugewiesenen Aufgaben auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die in Absatz 2 vorgesehenen Angaben, ihre Form und die zu wählenden Fristen.

§ 6

Gerichtliche Zuständigkeiten

(1) Für Streitigkeiten wegen der Ansprüche

1. auf Entschädigung nach Artikel 4 des Fondsübereinkommens von 1984 und
2. auf die dem Fonds nach dem Fondsübereinkommen von 1984 zustehenden Beiträge

ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben, soweit sich nicht aus Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 des Fondsübereinkommens von 1984 etwas anderes ergibt.

(2) Für Streitigkeiten wegen der Ansprüche

1. auf Schadenersatz oder Ersatz von Aufwendungen wegen Verschmutzungsschäden nach Artikel III, IV und VII Abs. 8 des Haftungsübereinkommens von 1984 oder nach § 1 Abs. 2 und
2. auf Entschädigung nach Artikel 4 des Fondsübereinkommens von 1984

ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das schädigende Ereignis oder der Verschmutzungsschaden eingetreten ist oder Schutzmaßnahmen im Sinne von Artikel I Nr. 7 des Haftungsübereinkommens von 1984 ergriffen oder angeordnet worden sind.

§ 7

Strafvorschrift

(1) Wer als Eigentümer mit einem Seeschiff, für das die in Artikel VII Abs. 1 des Haftungsübereinkommens von 1984 oder in § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit nicht besteht, mehr als zweitausend Tonnen Öl als Bulkladung befördert oder befördern läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 8

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, nicht eine dort genannte Bescheinigung an Bord gibt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, nicht eine dort genannte Bescheinigung an Bord mitführt oder auf Verlangen vorweist,
4. entgegen § 5 Abs. 2 erforderliche Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zweiter Teil

Änderung des Handelsgesetzbuchs und der Seerechtlichen Verteilungsordnung

§ 9

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten berei-

nigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Börsenzulassungs-Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478), wird wie folgt geändert:

1. § 486 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Haftung auf Grund des Haftungsübereinkommens von 1984 (BGBl. 1988 II S. 824) kann nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens beschränkt werden.“
 - b) In den Absätzen 3 und 5 wird jeweils das Wort „Ölhaftungsübereinkommens“ durch „Haftungsübereinkommens von 1984“ ersetzt.
2. Dem § 487 c wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Lotse, der nicht an Bord des gelotsten Schiffes tätig ist, kann seine Haftung für die in Artikel 2 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens angeführten Ansprüche in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 486 Abs. 1, 3 und 4 sowie der §§ 487 bis 487 b, 487 e mit der Maßgabe beschränken, daß für diese Ansprüche ein gesonderter Haftungshöchstbetrag gilt, der sich nach Absatz 1 oder 2 errechnet und der ausschließlich zur Befriedigung der Ansprüche gegen den Lotsen zur Verfügung steht.“
3. § 487 d Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, so kann er seine Haftung nicht beschränken, wenn

 - a) der Schaden auf eine die Beschränkung der Haftung nach Artikel 4 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens (§ 486 Abs. 1) ausschließende Handlung oder Unterlassung oder
 - b) die Verschmutzungsschäden auf eine die Beschränkung der Haftung nach Artikel V Abs. 2 des Haftungsübereinkommens von 1984 (§ 486 Abs. 2) ausschließende Handlung oder Unterlassung eines Mitglieds des zur Vertretung berechtigten Organs oder eines zur Vertretung berechtigten Gesellschafters zurückzuführen sind. Mitreeder können ihre Haftung auch dann nicht beschränken, wenn der Schaden auf eine die Beschränkung der Haftung nach Artikel 4 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens ausschließende Handlung oder Unterlassung oder die Verschmutzungsschäden auf eine die Beschränkung der Haftung nach Artikel V Abs. 2 des Haftungsübereinkommens von 1984 ausschließende Handlung oder Unterlassung des Korrespondentreeders zurückzuführen sind.“
4. In § 487 e Abs. 1 wird das Wort „Ölhaftungsübereinkommens“ durch „Haftungsübereinkommens von 1984“ ersetzt.

§ 10

Änderung der Seerechtlichen Verteilungsordnung

Die Seerechtliche Verteilungsordnung vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1130) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für

Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301; Ölhaftungsübereinkommen)“ durch die Worte „des Haftungsübereinkommens von 1984 (BGBl. 1988 II S. 824)“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nummer 4 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. ein nicht an Bord des gelotsten Schiffes tätiger Lotse, sofern er seine Haftung für die aus einem bestimmten Ereignis entstandenen Ansprüche nach § 487 c Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs beschränken kann und wegen eines solchen Anspruchs ein gerichtliches Verfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeleitet wird;“.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. der Eigentümer eines Schiffes im Sinne des Artikels I Nr. 3 des Haftungsübereinkommens von 1984, sofern er seine Haftung für die aus einem bestimmten Ereignis entstandenen Ansprüche nach § 486 Abs. 2, § 487 d des Handelsgesetzbuchs beschränken kann.“
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ ein Komma und danach die Angabe „3 a“ eingefügt.
4. In § 1 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 35 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ölhaftungsübereinkommens“ jeweils durch „Haftungsübereinkommens von 1984“ ersetzt; in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und in der Überschrift zu § 35 wird das Wort „Ölhaftungsübereinkommen“ jeweils durch „Haftungsübereinkommen von 1984“ ersetzt.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

Aufhebung von Bestimmungen des Ölhaftungsgesetzes

Die Artikel 2 bis 13 des Gesetzes vom 18. März 1975 zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301; Ölhaftungsgesetz), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1986 (BGBl. 1986 II S. 786), werden aufgehoben.

§ 12

Übergangsbestimmung

(1) In der Zeit, in der sowohl das Internationale Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (Haftungsübereinkommen von 1969) und das Internationale Übereinkommen von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (Fondsüber-

einkommen von 1971) als auch das Haftungsübereinkommen von 1984 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft sind, gelten das Ölhaftungsgesetz und dieses Gesetz nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 nebeneinander. Das Ölhaftungsgesetz ist nach Maßgabe des Artikels XII^{tes} des Haftungsübereinkommens von 1984 anzuwenden, soweit sich die Haftung und Entschädigung nach dem Haftungsübereinkommen von 1969 und dem Fondsübereinkommen von 1971 bestimmt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 11 sind anzuwenden, soweit sich die Haftung nach dem Haftungsübereinkommen von 1984 bestimmt.

(2) In der Zeit, in der sowohl das Haftungsübereinkommen von 1969 und das Fondsübereinkommen von 1971 als auch das Haftungsübereinkommen von 1984 und das Fondsübereinkommen von 1984 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft sind, gelten das Ölhaftungsgesetz und dieses Gesetz nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 nebeneinander. Das Ölhaftungsgesetz ist nach Maßgabe des Artikels 36^{tes} des Fondsübereinkommens von 1984 anzuwenden, soweit sich die Haftung und Entschädigung nach dem Haftungsübereinkommen von 1969 und dem Fondsübereinkommen von 1971 bestimmt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 11 sind anzuwenden, soweit sich die Haftung und Entschädigung nach dem Haftungsübereinkommen von 1984 und dem Fondsübereinkommen von 1984 bestimmen.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die §§ 1 bis 4, 6 Abs. 2, §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, § 9 Nr. 1, 3 und 4, § 10 Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 4 und § 12 Abs. 1 treten an dem Tage in Kraft, an dem das Haftungsübereinkommen von 1984 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Die §§ 5, 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 Abs. 2 treten an dem Tage in Kraft, an dem das Fondsübereinkommen von 1984 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. § 11 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Haftungsübereinkommen von 1969 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen die in Absatz 1 Satz 1 bis 3 genannten Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. September 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

**Zwanzigste Verordnung
über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen
gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung
und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(20. Bemessungsverordnung)**

Vom 27. September 1988

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1988 endgültig auf	5 153 000 000 DM
und	
für 1989 vorläufig auf	5 272 000 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für 1988 (in Vomhunderteilen) endgültig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt	
Hannover	auf 8,399
Westfalen	auf 12,131
Hessen	auf 7,583
Rheinprovinz	auf 14,006
Oberbayern	auf 5,287
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,674
Rheinland-Pfalz	auf 5,914
für das Saarland	auf 1,641
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,607
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,059
Unterfranken	auf 1,981
Schwaben	auf 2,686
Württemberg	auf 8,775
Baden	auf 7,229
Berlin	auf 3,325

Schleswig-Holstein		auf 3,935
Oldenburg-Bremen		auf 2,476
Braunschweig		auf 1,334
Bundesbahn-Versicherungsanstalt		auf 1,611
Seekasse		auf 0,347
und		
für 1989 (in Vomhunderteilen) vorläufig festgesetzt für die		

Landesversicherungsanstalt		
Hannover		auf 8,399
Westfalen		auf 12,131
Hessen		auf 7,583
Rheinprovinz		auf 14,008
Oberbayern		auf 5,287
Niederbayern-Oberpfalz		auf 3,674
Rheinland-Pfalz		auf 5,914
für das Saarland		auf 1,641
Oberfranken und Mittelfranken		auf 4,607
Freie und Hansestadt Hamburg		auf 2,929
Unterfranken		auf 1,981
Schwaben		auf 2,816
Württemberg		auf 8,775
Baden		auf 7,227
Berlin		auf 3,325
Schleswig-Holstein		auf 3,935
Oldenburg-Bremen		auf 2,476
Braunschweig		auf 1,334
Bundesbahn-Versicherungsanstalt		auf 1,611
Seekasse		auf 0,347

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf 1988 bezogenen Vorschriften der 19. Bemessungsverordnung vom 6. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2264) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. September 1988

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen**

Vom 28. September 1988

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Weist ein Bewerber nach, daß es ihm trotz ständigen Bemühens und steter Inanspruchnahme des Arbeitsamtes nicht gelungen ist, im Listenbezirk Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, so kann ihm die Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit oder die Zeit, in der er in einem anderen Bezirk im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist, auf die praktische Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Schornsteinfegergesetzes angerechnet werden, sofern er innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Bestellung mindestens ein Jahr im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist.“

2. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann den Rangstichtag bei Bewerbern, die

1. wegen des Besuchs von Aus- und Weiterbildungsstätten zum Zwecke der Fortbildung in ihrem Beruf

oder wegen Erlangung der Fachschul- oder Hochschulreife oder vergleichbarer Bildungsabschlüsse die Meisterprüfung verspätet abgelegt haben, um die Zeit der nachgewiesenen Verspätung, die unmittelbar durch die Bildungsmaßnahme herbeigeführt worden ist,

2. nachweisen, daß es ihnen trotz ständigen Bemühens und steter Inanspruchnahme des Arbeitsamtes nicht gelungen ist, in zumutbarer Entfernung von ihrem letzten Arbeitsplatz Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, und die aus diesem Grunde die Meisterprüfung verspätet abgelegt haben, um die Zeit der nachgewiesenen Verspätung, die unmittelbar durch die unverschuldete Arbeitslosigkeit herbeigeführt worden ist,

zurückverlegen. Bei einer Zurückverlegung des Rangstichtags nach Satz 1 Nr. 2 werden nur Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit nach dem 7. Oktober 1988 berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 59 des Schornsteinfegergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. September 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer
an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder
und zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer
an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder

Vom 29. September 1988

Auf Grund des Artikels 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957), des Artikels 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. August 1969 zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) und auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1673) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung
über die Erstattung von Umsatzsteuer
an ausländische ständige diplomatische Missionen
und ihre ausländischen Mitglieder

Die Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder vom 3. April 1970 (BGBl. I S. 316) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung
über die Erstattung von Umsatzsteuer
an ausländische ständige diplomatische Missionen
und berufskonsularische Vertretungen
sowie an ihre ausländischen Mitglieder
(UStErstV)“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hat eine im Geltungsbereich dieser Verordnung errichtete ausländische ständige diplomatische Mission oder ausländische ständige berufskonsularische Vertretung für ihren amtlichen Gebrauch Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, so wird ihr die von dem Unternehmer nach § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer erstattet, wenn der Rechnungsbetrag einschließlich der Steuer 200 Deutsche Mark übersteigt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Mission“ die Worte „oder der berufskonsularischen Vertretung“ eingefügt.
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Antrag auf Erstattung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster beim Auswärtigen Amt einzureichen. In ihm hat der Missionschef oder der Leiter der berufskonsularischen Vertretung zu versichern, daß die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für den nach § 1 oder § 2 vorgesehenen Gebrauch bestimmt sind. Das Auswärtige Amt sendet den Antrag mit einer Stellungnahme an das Bundesamt für Finanzen, das die Angaben des Antragstellers prüft und über den Antrag entscheidet.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechnung, spätestens jedoch“ gestrichen.

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Mindert sich der Steuerbetrag, so hat der Antragsteller das Auswärtige Amt unverzüglich zu unterrichten.“

5. In § 5 wird die Jahreszahl „1969“ durch die Jahreszahl „1988“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung
über die Erstattung von Umsatzsteuer
an die Ständige Vertretung
der Deutschen Demokratischen Republik
und ihre Mitglieder

Die Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder vom 5. März 1975 (BGBl. I S. 648) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechnung, spätestens jedoch“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Mindert sich der Steuerbetrag, so hat der Antragsteller das Bundeskanzleramt unverzüglich zu unterrichten.“

4. In § 5 werden die Worte „31. März 1974“ durch die Worte „31. Dezember 1988“ ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachung

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder und den Wortlaut der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglie-

der jeweils in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen und in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. September 1988

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
über die Aussetzung der Material- und Wareneingangserhebung
im Baugewerbe**

Vom 30. September 1988

Auf Grund des § 8 Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641) wird verordnet:

§ 1

Die Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe nach § 5 Buchstabe B des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe wird ausgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. September 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer
an ausländische ständige diplomatische Missionen
und berufskonsularische Vertretungen
sowie an ihre ausländischen Mitglieder

Vom 3. Oktober 1988

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder und zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder vom 29. September 1988 (BGBl. I S. 1777) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft getretene Verordnung vom 3. April 1970 (BGBl. I S. 316),
2. den am 1. Januar 1989 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des Artikels 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957),
- zu 2. des Artikels 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) und des Artikels 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. August 1969 zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585).

Bonn, den 3. Oktober 1988

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
über die Erstattung von Umsatzsteuer
an ausländische ständige diplomatische Missionen
und berufskonsularische Vertretungen
sowie an ihre ausländischen Mitglieder
(UStErstV)**

§ 1

(1) Hat eine im Geltungsbereich dieser Verordnung errichtete ausländische ständige diplomatische Mission oder ausländische ständige berufskonsularische Vertretung für ihren amtlichen Gebrauch Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, so wird ihr die von dem Unternehmer nach § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer erstattet, wenn der Rechnungsbetrag einschließlich der Steuer 200 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Die Vergünstigung nach Absatz 1 ist auf der Grundlage besonderer Vereinbarung mit dem Entsendestaat nach Maßgabe der Gegenseitigkeit zu gewähren.

§ 2

(1) § 1 gilt zugunsten eines Mitglieds der Mission oder der berufskonsularischen Vertretung, das weder Angehöriger der Bundesrepublik Deutschland noch in ihr ständig ansässig ist, auch wenn die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für seinen persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

(2) Die Erstattungen dürfen für das Kalenderjahr den Gesamtbetrag von 2000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Der Erwerb eines Kraftfahrzeuges ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen.

(2) Bei Ersatzbeschaffungen, die vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer des zu ersetzenden Gegenstandes erfolgen, ist die Erstattung zu versagen oder der Erstattungsbetrag angemessen zu kürzen.

§ 4

(1) Der Antrag auf Erstattung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster beim

Auswärtigen Amt einzureichen. In ihm hat der Missionschef oder der Leiter der berufskonsularischen Vertretung zu versichern, daß die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für den nach § 1 oder § 2 vorgesehenen Gebrauch bestimmt sind. Das Auswärtige Amt sendet den Antrag mit einer Stellungnahme an das Bundesamt für Finanzen, das die Angaben des Antragstellers prüft und über den Antrag entscheidet.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Umsatz an den Antragsteller bewirkt worden ist. Der Antrag muß alle Erstattungsansprüche eines Abrechnungszeitraums, der mindestens ein Kalendervierteljahr beträgt, umfassen.

(3) Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, wenn dem Antrag nicht entsprochen wird.

(4) Mindert sich der Steuerbetrag, so hat der Antragsteller das Auswärtige Amt unverzüglich zu unterrichten. Der zuviel erhaltene Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Minderung zurückzuzahlen. Er kann mit den Erstattungsansprüchen auf Grund eines in diesem Zeitraum abgegebenen Antrags verrechnet werden.

§ 5

Diese Verordnung ist auf Steuerbeträge anzuwenden, denen Lieferungen und sonstige Leistungen zugrunde liegen, die nach dem 31. Dezember 1988 bewirkt worden sind.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen auch im Land Berlin.

§ 7

(Inkrafttreten)

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer
an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik
und ihre Mitglieder

Vom 3. Oktober 1988

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder und zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder vom 29. September 1988 (BGBl. I S. 1777) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft getretene Verordnung vom 5. März 1975 (BGBl. I S. 648),
2. den am 1. Januar 1989 in Kraft tretenden Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1673).

Bonn, den 3. Oktober 1988

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
über die Erstattung von Umsatzsteuer
an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik
und ihre Mitglieder
(StäVUStErstV)**

§ 1

(1) Hat die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik am Sitz der Bundesregierung für ihren amtlichen Gebrauch Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, so wird ihr die von dem Unternehmer nach § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer erstattet, wenn der Rechnungsbetrag einschließlich der Steuer 200 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Die Vergünstigung nach Absatz 1 ist auf der Grundlage besonderer Vereinbarung mit der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe der Gegenseitigkeit zu gewähren.

§ 2

(1) § 1 gilt zugunsten eines Mitglieds der Ständigen Vertretung, das im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht ständig ansässig ist, auch wenn die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für seinen persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

(2) Mitglieder der Ständigen Vertretung sind ihr Leiter und ihre übrigen Mitglieder. Zu den übrigen Mitgliedern der Ständigen Vertretung rechnen:

1. die Angehörigen der Ständigen Vertretung, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Ständigen Vertretung betraut sind,
2. die Angehörigen der Ständigen Vertretung, die in deren Verwaltungs- und technischem Dienst beschäftigt sind, und
3. die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals.

(3) Die Erstattungen an ein Mitglied der Ständigen Vertretung dürfen für das Kalenderjahr den Gesamtbetrag von 2000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Der Erwerb eines Kraftfahrzeuges ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen.

(2) Bei Ersatzbeschaffungen, die vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer des zu ersetzenden Gegenstandes erfolgen, ist die Erstattung zu versagen oder der Erstattungsbetrag angemessen zu kürzen.

§ 4

(1) Der Antrag auf Erstattung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster beim Bundeskanzleramt einzureichen. In ihm hat der Leiter der Ständigen Vertretung zu versichern, daß die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für den nach § 1 oder § 2 vorgesehenen Gebrauch bestimmt sind. Das Bundeskanzleramt sendet den Antrag mit einer Stellungnahme an das Bundesamt für Finanzen, das die Angaben des Antragstellers prüft und über den Antrag entscheidet.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Umsatz an den Antragsteller bewirkt worden ist. Der Antrag muß alle Erstattungsansprüche eines Abrechnungszeitraums, der mindestens ein Kalendervierteljahr beträgt, umfassen.

(3) Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, wenn dem Antrag nicht entsprochen wird.

(4) Mindert sich der Steuerbetrag, so hat der Antragsteller das Bundeskanzleramt unverzüglich zu unterrichten. Der zuviel erhaltene Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Minderung zurückzuzahlen. Er kann mit den Erstattungsansprüchen auf Grund eines in diesem Zeitraum abgegebenen Antrags verrechnet werden.

§ 5

Diese Verordnung ist auf Steuerbeträge anzuwenden, denen Lieferungen und sonstige Leistungen zugrunde liegen, die nach dem 31. Dezember 1988 bewirkt worden sind.

§ 6

(Vollzogene Änderung)

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik auch im Land Berlin.

§ 8

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
über die Feststellung der Gegenseitigkeit
gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes**

Vom 27. September 1988

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes im Verhältnis zu folgenden Staaten verbürgt ist:

1. In den Vereinigten Staaten von Amerika:

Arizona	Michigan
Arkansas	Oklahoma
Hawaii	Texas
Louisiana	

2. In Kanada:

Neubraunschweig

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1988 (BGBl. I S. 1041).

Bonn, den 27. September 1988

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
21. 9. 88 Verordnung Nr. 14/88 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	4361	(184	30. 9. 88)	10. 10. 88

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 35, ausgegeben am 30. September 1988

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 88	Verordnung zu der Vereinbarung vom 29. Juni/12. August 1988 zur Änderung der Vereinbarung vom 19. Juni/6. Juli 1978 über die Zusammenlegung der deutschen und der dänischen Grenzabfertigung des Straßengüterverkehrs in Padborg	926
6. 9. 88	Bekanntmachung des deutsch-syrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	929
8. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	933
8. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	933
9. 9. 88	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	934
13. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	936
13. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zollltarife	937
13. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	937
13. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	937
14. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	938
14. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zollltarifschema für die Ein-reihung der Waren in die Zollltarife	938
15. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)	938
15. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	939
15. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkom-mens über die Internationale Zivilluftfahrt	939
15. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	939
16. 9. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	940

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2328/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen	L 202/45	27. 7. 88
28. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2345/88 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1988/89	L 204/18	29. 7. 88
28. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2346/88 der Kommission zur Festsetzung der Interventionsschwellen für Pfirsiche, Orangen und Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 204/20	29. 7. 88
29. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2387/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2096/88 zur vorübergehenden Aussetzung des Verkaufs von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76	L 205/70	30. 7. 88
29. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2388/88 der Kommission zur Festsetzung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe	L 205/71	30. 7. 88
29. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2389/88 der Kommission mit den im Wirtschaftsjahr 1988/89 geltenden Durchführungsbestimmungen zur direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide	L 205/72	30. 7. 88
29. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2390/88 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide und für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 205/74	30. 7. 88
29. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2391/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 205/75	30. 7. 88
29. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2392/88 der Kommission zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Beitrittsausgleichsbeträge für das Wirtschaftsjahr 1988/89 sowie der Koeffizienten für die Berechnung der auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse anzuwendenden Beträge	L 205/76	30. 7. 88
29. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2393/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 577/86 über die Anwendung von Beitrittsausgleichsbeträgen auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse des Getreide-sektors aufgrund des Beitritts Spaniens	L 205/78	30. 7. 88
29. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2394/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2352/87 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 205/80	30. 7. 88
29. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2395/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 641/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, in Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 205/81	30. 7. 88
29. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2396/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 205/85	30. 7. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABL. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
29. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2397/88 der Kommission zur Änderung des im Wirtschaftsjahr 1988/89 geltenden Zeitpunkts, zu dem der Anspruch auf die Produktionsbeihilfe begründende Tatbestand und der auf den Mindestpreis für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse anwendbare Umrechnungskurs wirksam werden	L 205/87	30. 7. 88
29. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2412/88 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1987 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	L 208/5	2. 8. 88
1. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2415/88 der Kommission über den Verkauf durch Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen für die Ausfuhr	L 208/11	2. 8. 88
2. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2431/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 788/86 zur Festsetzung der bei der Einfuhr von bestimmten Käsesorten mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz anwendbaren spanischen Frei-Grenze-Werte	L 210/6	3. 8. 88
3. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2442/88 der Kommission zur Ermöglichung der Verlängerung der Geltungsdauer von Verträgen über die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	L 211/12	4. 8. 88
3. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2443/88 der Kommission über besondere Maßnahmen für die Anwendung der Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge bei einem bestimmten Austausch von Zuckerrüben und Zucker zwischen Portugal und Spanien	L 211/13	4. 8. 88
4. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2452/88 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung	L 212/28	5. 8. 88
29. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2459/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung vorübergehender Maßnahmen betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten	L 212/41	5. 8. 88
5. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2469/88 der Kommission zur Festsetzung des höchstzulässigen Feuchtigkeitsgehalts für das in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1988/89 zur Intervention angebotene Getreide	L 213/5	6. 8. 88
5. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2473/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2294/88 über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1251/88	L 213/15	6. 8. 88
5. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2475/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 720/88 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in dieses Land einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988	L 213/17	6. 8. 88
5. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2483/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 828/87 zur Festsetzung der interventionsfähigen Rindfleischerzeugnisse	L 213/44	6. 8. 88
26. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2505/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung	L 225/14	15. 8. 88
8. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2511/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1686/72 bezüglich der Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Beihilfe für Saatgut	L 220/10	11. 8. 88
8. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2512/88 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1239/88 mit Maßnahmen zur Überwachung der Abfertigung bestimmter Schweinefleischerzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten zum freien Verkehr in Spanien	L 220/11	11. 8. 88
10. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2550/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2347/84 über beihilfefähige getrocknete Weintrauben	L 228/5	17. 8. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
17. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2574/88 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 229/35	18. 8. 88
17. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2580/88 der Kommission zur Festlegung von Regeln für die Änderung des Verzeichnisses bestimmter Reissorten in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87	L 230/8	19. 8. 88
18. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2583/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2325/86 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Sektor Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 230/18	19. 8. 88
18. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2585/88 der Kommission zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2020/88 über den Verkauf von Magermilchpulver	L 230/22	19. 8. 88
18. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2586/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 230/23	19. 8. 88
17. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2598/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Vereinigten Königreich und in Irland	L 231/11	20. 8. 88
17. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2599/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 231/14	20. 8. 88
17. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2600/88 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2294/88	L 231/18	20. 8. 88
17. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2602/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2415/88 über den Verkauf durch Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen für die Ausfuhr	L 231/25	20. 8. 88
22. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2609/88 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 hinsichtlich des Datums der Weinlieferung im Wirtschaftsjahr 1987/88	L 233/5	23. 8. 88
24. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost zu Fütterungszwecken	L 236/8	26. 8. 88

Andere Vorschriften

25. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2329/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1022/88 hinsichtlich bestimmter in der Gemeinschaft von Sharp Manufacturing (UK) Ltd montierter elektronischer Schreibmaschinen	L 203/1	28. 7. 88
25. 7. 88 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2338/88 des Rates zur Berichtigung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind	L 204/1	29. 7. 88
25. 7. 88 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2339/88 des Rates zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen	L 204/5	29. 7. 88

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
28. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2347/88 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 204/21	29. 7. 88
28. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2348/88 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 204/23	29. 7. 88
28. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2349/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Schuhe der Position 6404 und der Unterposition 6405 90 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 204/24	29. 7. 88
29. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2386/88 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kupfersulfat mit Ursprung in Bulgarien und der UdSSR	L 205/68	30. 7. 88
1. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2413/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für künstliche Blumen und Früchte der Unterpositionen 6702 10 00 und 6702 90 00 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 208/7	2. 8. 88
1. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2416/88 der Kommission über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 208/15	2. 8. 88
11. 7. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern	L 209/1	2. 8. 88
29. 7. 88	Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern	L 209/18	2. 8. 88
24. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2426/88 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 216/1	8. 8. 88
24. 5. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2427/88 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 216/71	8. 8. 88
2. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2430/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Leder der Position 4203 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 210/5	3. 8. 88
2. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2440/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 211/5	4. 8. 88
19. 7. 88	Entscheidung Nr. 2448/88/EGKS der Kommission zur Einführung eines Überwachungssystems für bestimmte Erzeugnisse für die Unternehmen der Stahlindustrie	L 212/1	5. 8. 88
4. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2455/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten und Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken der Warenkategorie Nr. 33 (lfd. Nr. 40.0330) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 212/37	5. 8. 88
4. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2456/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 39 (lfd. Nr. 40.0390) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 212/38	5. 8. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
4. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2457/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Kombinationen aus Gewirken, für Frauen und Mädchen der Warenkategorie Nr. 74 (Ifd. Nr. 40.0740) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 212/39	5. 8. 88
4. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2458/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk der Positionen 6401 und 6402 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Thailand und Indonesien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 212/40	5. 8. 88
8. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2491/88 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 218/8	9. 8. 88
5. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2497/88 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe, frisch oder gekühlt mit Ursprung in Schweden	L 219/1	10. 8. 88
9. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2500/88 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 219/8	10. 8. 88
25. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zollager	L 225/1	15. 8. 88
25. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates über Freizonen und Freilager	L 225/8	15. 8. 88
26. 7. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2506/88 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten (Programm RENAVAL)	L 225/24	15. 8. 88
4. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2507/88 des Rates über die Durchführung von Vorratsprogrammen und die Einrichtung von Frühwarnsystemen	L 220/1	11. 8. 88
4. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2508/88 des Rates über die Durchführung von Kofinanzierungsmaßnahmen bei Nahrungsmittel- oder Saatgutkäufen von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen	L 220/4	11. 8. 88
10. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2540/88 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in Spanien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 100) mit Ursprung in Südkorea	L 223/11	13. 8. 88
11. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2551/88 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie im Wirtschaftsjahr 1986	L 228/15	17. 8. 88
11. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2552/88 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1987	L 228/17	17. 8. 88
16. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2563/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 229/5	18. 8. 88
17. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2582/88 der Kommission zur Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 230/17	19. 8. 88
22. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2617/88 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 234/5	24. 8. 88
23. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2618/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Zitronensäure der Unterposition 29181400 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 234/7	24. 8. 88
22. 8. 88 Verordnung (EWG) Nr. 2619/88 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 234/8	24. 8. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
24. 8. 88	Verordnung (EWG) Nr. 2623/88 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Malaysia, Österreich, Rumänien, Ungarn, den USA und Venezuela	L 235/5	25. 8. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988)	L 208/39	2. 8. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2458/87 der Kommission vom 31. Juli 1987 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 des Rates über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs (ABl. Nr. L 230 vom 17. 8. 1987)	L 210/26	3. 8. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2318/88 der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1988/89 (ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988)	L 210/27	3. 8. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2319/88 der Kommission vom 26. Juli 1988 zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1988/89 (ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988)	L 210/27	3. 8. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3819/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Anpassung mehrerer Verordnungen betreffend den Sektor Zucker infolge des Beitritts Spaniens und Portugals (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985)	L 211/28	4. 8. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1998/88 der Kommission vom 6. Juli 1988 zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Thailand (Kategorie 5) (ABl. Nr. L 176 vom 7. 7. 1988)	L 211/28	4. 8. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2185/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 195 vom 23. 7. 1988)	L 212/69	5. 8. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3904/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987)	L 213/54	6. 8. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3905/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987)	L 213/54	6. 8. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3908/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987)	L 213/54	6. 8. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3909/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987)	L 213/55	6. 8. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3910/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987)	L 213/55	6. 8. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987)	L 213/56	6. 8. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,24 DM (4,34 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,04 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1053/88 der Kommission vom 21. April 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird (ABI. Nr. L 103 vom 22. 4. 1988)	L 249/51	8. 9. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2051/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über einen Finanzausgleich für das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik infolge der Minderbewertung bestimmter Agrarbestände (ABI. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988 S. 8)	L 255/16	15. 9. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3989/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987)	L 230/43	19. 8. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3990/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987)	L 230/44	19. 8. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3993/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987)	L 230/44	19. 8. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3997/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut (ABI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987)	L 230/45	19. 8. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4000/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987)	L 230/45	19. 8. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2037/88 der Kommission vom 8. Juli 1988 zur Aufhebung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 4009/87 für die Einfuhr von Ei- und Geflügelfleischerzeugnissen aus Spanien nach Portugal festgesetzten Kontingente (ABI. Nr. L 179 vom 9. 7. 1988)	L 230/47	19. 8. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1858/88 der Kommission vom 30. Juni 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 über Merkmale von Olivenöl und einigen Olivenöl enthaltenden Erzeugnissen sowie zur Änderung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs in bezug auf Olivenöl (ABI. Nr. L 166 vom 1. 7. 1988)	L 237/44	27. 8. 88